☐ Hauptmenü öffnen

zitieren.at – Das Zitier-Wiki

Suchen

Urheberrecht

Der Begriff „Plagiat“ kommt im österreichischen Urheberrechtsgesetz nicht vor. Sehr wohl taucht er aber in der Rechtskommentierung (!) als Gegenbegriff zum „Werk“ auf, das im Sinne des Urheberrechtsgesetzes immer eine „eigentümliche geistige Schöpfung“[1] darstellt. Dem Plagiat und dem „Plagiatstreit“ werden daher auch in den Kommentaren zu § 1 breiter Platz eingeräumt.[2]

Zu beachten ist ferner: Falsche Zitate und Zitierfehler sind per se keine Urheberrechtsverletzungen. *Plagiate in wissenschaftlichen Arbeiten können, aber müssen keine Urheberrechtsverletzungen sein.* Anders formuliert: Wenn etwas *keine* Urheberrechtsverletzung darstellt, bedeutet dies noch lange *nicht*, dass im wissenschaftsethischen Sinne, d.h. unter Zugrundelegung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis und der Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten *kein Plagiat* vorliegt! Eine Urheberrechtsverletzung ist in Österreich überhaupt nur dann möglich, wenn ein betroffener Urheber, der sich in seinen Rechten geschädigt fühlt, sie einklagt. In Deutschland hingegen ist die Verfolgung durch die Strafbehörde auch bei besonderem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung möglich.[3]

Ob im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ein Plagiat eines Werks vorliegt, bemisst sich daran, ob das Werk eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt. Man spricht hier auch von der „Schöpfungshöhe“ des Originals, das sich von anderen Werken hinlänglich als eigene Schöpfung unterscheiden muss. Und entscheidend: „Zu den *geschützten Elementen eines Sprachwerks* gehört der **Wortlaut**.“[4]

In Bezug auf das *Zitatrecht* unterscheidet das Urheberrechtsgesetz zwischen dem sogenannten „kleinen Zitat“ und dem sogenannten „großen Zitat“. Ersteres meint das Anführen einzelner Stellen eines Sprachwerks, letzteres die Übernahme eines gesamten Sprachwerks. Letztere kann etwa notwendig sein, wenn in der Germanistik ein Gedicht analysiert werden soll oder in der Kommunikationswissenschaft ein Zeitungsartikel inhaltsanalytisch erfasst werden soll.

Zitate

§ 42f. (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Das Zitatrecht im österreichischen Urheberrechtsgesetz

Das von der Kommentierung so bezeichnete „kleine Zitat“ entspricht der Definition in § 42f Abs 1 Z 3 UrhG, das „große Zitat“ der Definition in § 42f Abs 1 Z 1 UrhG.

Zu beachten ist in beiden Fällen die Verpflichtung zur Quellenangabe:[5]

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen.

§ 57. (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall entstellt werden.

(2) Wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 42f, 45, 47, 48 oder 51 oder des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes gemäß § 21 Abs. 1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Sprachwerk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

Weniger bekannt ist der *Titelschutz*. Dieser betrifft nur veröffentlichte kommerzielle Werke. Wenn eine wissenschaftliche Abschlussarbeit publiziert werden soll, ist also unbedingt darauf zu achten, dass es den Wortlaut des geplanten Haupt- und Untertitels nicht schon bei einer anderen Veröffentlichung gibt (Ausnahme: Bei Lehrbüchern wird dies nicht immer einzuhalten sein.):[6]

Titelschutz.

§ 80. (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

Bei einer Urheberrechtsverletzung sieht das österreichische Urheberrecht (ab § 81) zivilrechtlich u.a. Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz vor. Auch eine einstweilige Verfügung ist möglich. Darüber hinaus gibt es strafrechtliche Bestimmungen (ab § 91), u.a. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe und Beschlagnahme.

Ein schwerwiegendes Plagiat, das die Rechte eines Urhebers verletzt, kann also ernste zivil- und strafrechtliche Folgen für den Plagiator/die Plagiatorin haben.

Fußnoten

1. *§ 1 UrhG, siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848*
2. *Siehe etwa DITTRICH, Robert (Hg.) (2012[6]): Österreichisches und internationales Urheberrecht. Wien: Manz, S. 104 ff.*
3. *Siehe § 109 bundesdeutsches UrhG, https://dejure.org/gesetze/UrhG/109.html sowie den Präzedenzfall https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2990215/deutscher-wegen-plagiats--der-dissertation-strafrechtlich-verurteilt. Im erwähnten Fall hat ein bundesdeutscher Lehrer ca. 90 Seiten aus der Dissertation des Verfassers Stefan Weber als Plagiat übernommen. Der Plagiator ließ die Dissertation in einer Auflage von ca. 3.000 Stück im Eigenverlag drucken und verkaufte sie. So kam es zur (zivilrechtlichen) Urheberrechtsverletzung, die in diesem Fall in eine außergerichtliche Einigung mündete (freiwillige Geldzahlung). Die Staatsanwaltschaft ermittelte im Anschluss wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Causa (Medienberichterstattung).*
4. *DITTRICH, Robert (Hg.) (2012[6]): Österreichisches und internationales Urheberrecht. Wien: Manz, S. 106.*
5. *§ 57 Abs 2 UrhG, siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848*
6. *§ 80 UrhG, siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848*

Abgerufen von „https://zitieren.at/w/index.php?title=Urheberrecht&oldid=3696“